

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 06 / 2021 vom 08.12.2021 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 06 / 2021

Entsprechend dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vom 20.10.2021 versehenen Prüfbericht der überörtlichen Prüfung und nach Abschluss der örtlichen Prüfung durch „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ mit Prüfbericht vom 20.10.2021 wird der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebs Abwasser wie folgt durch den Stadtrat festgestellt:

1.	Bilanzsumme	11.578.378,11 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	11.441.571,00 €
	- das Umlaufvermögen	136.807,11 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.278.246,56 €
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.920.785,50 €
	- die Rückstellungen	40.813,00 €
	- die Verbindlichkeiten	1.338.533,05 €
2.	Jahresergebnis	302.545,28 €
2.1.	Summe der Erträge	1.407.626,88 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	1.105.081,60 €

Beschluss-Nr. 02 / 06 / 2021

Der Jahresüberschuss 2020 des Eigenbetriebs Abwasser in Höhe von 302.722,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 03 / 06 / 2021

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser wird für das Jahr 2020 entlastet.

Erläuterung zu den Beschlussnummern 01 - 03 / 06 / 2021:

Jeder Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zwei Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten unterzogen. Beide Prüfungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2020 durch die „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen, so dass der Stadtrat den Jahresabschluss 2020 mit den o.g. Eckdaten feststellen und den Betriebsleiter, Herrn Georg Brösan, für das Jahr 2020 entlasten konnte.

Die Unterlagen zum geprüften Jahresabschluss 2020 werden im Januar 2022 noch zur Einsichtnahme öffentlich in der Kämmerei ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Das positive Jahresergebnis für das Jahr 2020 im Eigenbetrieb Abwasser konnte nur zustande kommen, weil der Eigenbetrieb in 2020 aus dem städtischen Haushalt – wie vom Stadtrat mit dem Haushaltsplan beschlossen – einen Zuschuss von 301 T€ zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bekommen hat. Durch die Kündigung des Abwassereinleitungsvertrages der Gemeinde Lohsa fällt seit Mitte 2015 ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen weg, was schwierig zu kompensieren ist.

Beschluss-Nr. 04 / 06 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Abwasser in der Fassung vom 24.11.2021 mit folgenden Eckdaten:

1.	Erfolgsplan	
	Erträge	1.149.500 €
	Aufwendungen	1.000.184 €
	Ergebnis	149.316 €
2.	Liquiditätsplan	
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	302.000 €
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 5.000 €
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 252.000 €
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	0 €
4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €.

Erläuterung:

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist für den Eigenbetrieb Abwasser in jedem Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan 2022 ist immer noch geprägt durch die Ende 2014 ausgesprochene kurzfristige Kündigung des Abwassereinleitungsvertrags durch die Gemeinde Lohsa zum 30.06.2015. Die Stadt Wittichenau hatte dagegen geklagt, in der I. Instanz gewonnen und mit Urteil des OVG Bautzen vom 18.03.2020 in der II. Instanz verloren.

Damit fehlen nun dauerhaft jährliche Einnahmen von ca. 110 T€, die nur in geringem Umfang durch Kostenersparnisse ausgeglichen werden können. In 2019, 2020 und 2021 hat die Stadt dem Eigenbetrieb daher Zuschüsse von 75, 301 und 80 T€ zur Erhöhung des Eigenkapitals und der Liquidität gewährt. Für 2022 sind nur noch 22T€ Zuschuss geplant.

Daher sind die Erhebung kostendeckender Gebühren und eine strenge Sparsamkeit im Eigenbetrieb weiterhin von großer Bedeutung, damit neben den laufenden Betriebskosten die Tilgungen der Kredite und damit die Entschuldung sowie die zwingend notwendigen Ersatzinvestitionen realisiert werden können.

Die Liquiditätslage im Eigenbetrieb könnte sich entspannen, wenn in den nächsten Jahren die Darlehen weitestgehend getilgt sein werden, die aus der Zeit der Errichtung der Abwasseranlagen stammen, und dadurch die finanziellen Mittel frei werden, die derzeit noch für Tilgung und Zins aufgebracht werden müssen.

Beschluss-Nr. 05 / 06 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Haushaltssatzung 2022 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 05.11.2021.

Erläuterung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 und des Haushaltsplanes wurde (nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05.11.2021) vom 8. – 16.11.2021 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Bis zum 26.11.2021 bestand darüber hinaus für Einwohner und Abgabepflichtige noch die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen. Über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen hätte der Stadtrat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung beraten und einen Beschluss fassen müssen. Es gab jedoch keine Einwendungen.

Daher hat der Stadtrat dem unveränderten Entwurf vom 05.11.2021 zugestimmt. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt erfolgt nach Erteilung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Haushaltsplan 2022 ist vor allem durch folgende Investitionen geprägt:

- Neubau des Feuerwehrdepots 1.439.000 € (abzüglich 67 % Förderung)
- Ausstattung des neuen Feuerwehrdepots 100.000 € (abzüglich 50 % Förderung)
- sonstige Ausstattung Feuerwehr 40.000 €
- Erneuerung der Rutsche im Waldbad 250.000 € (abzüglich 75 % Förderung)

Darüber hinaus wird die Stadt für den Landkreis Bautzen die Realisierung des Radwegbaus von Brischko nach Maukendorf übernehmen. Die Kosten hierfür werden der Stadt vom Landkreis erstattet.

Beschluss-Nr. 06 / 06 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Termine seiner ordentlichen Sitzungen im Jahr 2022 wie folgt:

Verwaltungsausschuss (Mittwoch, 19.00 Uhr)	Technischer Ausschuss (Donnerstag, 19.00 Uhr)	Stadtratssitzung (Mittwoch, 19.00 Uhr)
-	03.03.2022 (beide Ausschüsse)	09.03.2022
27.04.2022	28.04.2022	04.05.2022
29.06.2022	30.06.2022	06.07.2022
14.09.2022	15.09.2022	21.09.2022
30.11.2022	01.12.2022	07.12.2022

Erläuterung:

Die Sitzungstermine des Stadtrates sind – wegen der vorher jeweils erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung – mit den Erscheinungsterminen des Amtsblattes abgestimmt. Auch die Ferienzeiten und die Feiertage wurden - soweit möglich - berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 07 / 06 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2022 gemäß der als Anlage 2 beigefügten Entwurfsfassung vom 22.11.2021 anzupassen und festzusetzen.

Erläuterung:

Die letzte Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.01.2016. Dies bedeutet, dass die Gebühren sechs Jahre auf gleichen Niveau gehalten wurden, obwohl die Betriebskosten, insbesondere die Personalkosten, in dieser Zeit deutlich angestiegen sind.

Bei der Festsetzung der Elternbeiträge ist zwingend § 15 Abs. 2 SächsKitaG einzuhalten. Dieser besagt, dass die ungekürzten Elternbeiträge bei der Kinderkrippe zwischen 15 und 23 %, bei Kindergarten und Hort zwischen 20 und 30 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten (siehe Amtsblatt vom 18.06.2021) betragen dürfen.

Mit Schreiben vom 07.09.2021 hat das Landratsamt Bautzen die Stadt Wittichenau schriftlich darauf hingewiesen, dass die Elternbeiträge für Krippenplätze inzwischen unterhalb der o.g. gesetzlich möglichen Spanne - also unter 15 % - liegen und daher Handlungsbedarf besteht.

Im Ergebnis des Stadtratsbeschlusses liegen die Elternbeiträge ab 01.01.2022 nun für Krippenplätze bei 17,37 %, für Kindergartenplätze bei 23,82 % und für Hortplätze (hier hat keine Erhöhung stattgefunden) bei 23,89 % der Betriebskosten (Stand 01.07.2021). Damit liegt die Stadt Wittichenau weiterhin unter dem Durchschnitt der Elternbeiträge anderer Kommunen im Landkreis Bautzen.

Die Übersicht der Elternbeiträge in absoluten Beträgen nach Betreuungsart, Betreuungsstunden und Geschwisterermäßigungen finden sie in einer gesonderten Bekanntmachung.

Beschluss-Nr. 08 / 06 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die pauschalen Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes durch den Freistaat Sachsen in Höhe von 70.000 € im Jahr 2021 für investive Maßnahmen zu verwenden.

Erläuterung:

Der Sächsische Landtag hatte am 30. Mai 2018 das Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes in den Jahren 2018 bis 2020 beschlossen. Auf der Basis dieses Gesetzes hat die Stadt Wittichenau in den o.g. Jahren jeweils eine pauschale Zuweisung in Höhe von 70.000 € erhalten, die für Investitionen eingesetzt wurde.

Eine Änderung des o.g. Gesetzes erfolgte am 31. März 2021 dahingehend, dass diese pauschale Zuweisung auch auf das Jahr 2021 ausgeweitet wurde. Auch diese 70.000 € sollen wieder als Eigenmittel für investive Maßnahmen verwendet werden, indem sie in den Neubau des Feuerwehrdepots einfließen.

Beschluss-Nr. 09 / 06 / 2021

B e s c h l u s s

zur Billigung und Offenlage zur Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße Mitte“ (Gemarkung Wittichenau Flur 8 Flurstück 100/2) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße Mitte“ der Stadt Wittichenau, bestehend aus dem Satzungsplan mit den textlichen Festsetzungen und billigt die Begründung mit Eingriffs und Ausgleichsbilanzierung in der Fassung vom 04.11.2021 entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 04.11.2021 einschließlich aller Planteile mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben.

Erläuterung:

Das o.g. Grundstück an der Südseite der Kamenzer Straße im Bereich der Siedlung ist noch unbebaut. Die Eigentümer beabsichtigen eine Bebauung in erster und zweiter Reihe. Da bisher aber nur im vorderen Bereich des Grundstücks Baurecht besteht, soll durch eine Ergänzungssatzung auch im hinteren Bereich Baurecht geschaffen und die Bebauung in der zweiten Reihe ermöglicht werden. In solchen Fällen schließt die Stadt jeweils mit den Eigentümern bzw. den potentiellen Bauherren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab.

Beschluss-Nr. 10 / 06 / 2021

B e s c h l u s s

zur Aufhebung der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2021 auf Grundlage des § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 02.09.2021, welcher am 08.09.2021 gefasst wurde.

2.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2021 auf Grundlage des § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“, welcher am 08.09.2021 entsprechend des Abwägungsberichtes vom 02.09.2021 gefasst wurde.

3.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die vorgenannten Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterung:

Am 06.05.2020 hatte der Stadtrat beschlossen, ein Verfahren zur Änderung bestimmter Festsetzungen in Teilbereichen des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ durchzuführen. Ziel war vor allem die nachträgliche Schaffung von Baurecht für Nebengebäude und Anlagen, die ohne Genehmigung im Außenbereich auf mehreren dort befindlichen Grundstücken errichtet worden waren, die ansonsten hätten abgerissen werden müssen.

In der Stadtratssitzung vom 08.09.2021 wurde das Verfahren mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat jedoch der Regionale Planungsverband die ordnungsgemäße Abwägung der im Verfahren eingebrachten Hinweise und bedenken der Träger öffentlicher Belange angezweifelt. Um zu gewährleisten, dass am Ende des Verfahrens die Rechtswirksamkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes wirklich

sicher ist, wurden deshalb diese beiden letzten Beschlüsse wieder aufgehoben, um später eine neue fehlerfreie Abwägung und einen rechtssicheren Satzungsbeschluss herbeizuführen.

Beschluss-Nr. 11 / 06 / 2021

B e s c h l u s s

zur Abwägung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau gemäß Offenlagebeschluss vom 08.09.2021 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom November 2021 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung des Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht.

2.

Es erfolgen keine Änderungen, und Ergänzungen, welche nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen begründen.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 12 / 06 / 2021

B e s c h l u s s

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) abgewogen werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

- Landratsamt Bautzen: Brand- und Katastrophenschutz

b) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

- Landesamt für Archäologie

- Landratsamt Bautzen: Untere Denkmalschutzbehörde

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt auf Grundlage des § 10 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom November 2021 als Satzung.

3.

Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom November 2021 wird gebilligt.

4.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, für die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau die Genehmigung beim Landratsamt Bautzen zu beantragen und diese nach Erteilung ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschlussnummern 11 - 12 / 06 / 2021:

Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau wurde 1997 von der Firma WASA GmbH erstellt, die als Erschließungsträger danach die Realisierung des 1. Bauabschnitts dieses großen Bebauungsplanes übernahm (Straßen „Im Viertel“ und „Schützenbogen“). Inzwischen sind mit anderen Erschließungsträgern auch der 2. Bauabschnitt („Sperlingslust“) und der 3. Bauabschnitt („Lubomierzer Straße“) realisiert worden.

In den Geltungsbereich des Gesamt-Bebauungsplanes wurden 1997 auch angrenzende Flächen und Gebäude (z.B. Feuerwehrdepot und Schützenhaus) einbezogen.

Im Zuge der Planungen für einen Neubau des Feuerwehrdepots hatte sich nun gezeigt, dass die damals im Bebauungsplan - nur im Umfang der vorhandenen Bebauung - festgesetzten Baufelder vergrößert werden müssen, damit die nötige Flächenerweiterung beim Feuerwehrdepot realisiert werden kann und auch für das Schützenhaus noch Erweiterungsmöglichkeiten bestehen.

Im jetzigen Bebauungsplanänderungsverfahren ging es daher um die Erweiterung der Baufelder für diese zwei Objekte. Mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist dieses Verfahren nun seitens der Stadt Wittichenau abgeschlossen. Nötig ist noch die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Wittichenau, 13.12.2021

Markus Posch
Bürgermeister